

11/SN-128/ME

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: S - 285/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 16.4.1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Datum: 22. APR. 1985

Vorstand 1985-04-22 Walzluft

S. Baumer

Betreff: Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



W. Neß

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

A.Z.: S-285/Sch
Zum Schreiben vom 8. Februar 1985
Zur Zahl 12.940/6-III/2/85

Wien, am **16.4.1985**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für Unterricht, Kunst
und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

17.4.1985
Buch: 12. APR. 1985

Verteilt.....

St. Seiner

Betreff: Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeht sich, zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle) wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich begrüßt die Präsidentenkonferenz die mit dem Gesetzentwurf verfolgten und darin niedergelegten Bestrebungen, zur Verbesserung der Schulpartnerschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern beizutragen und die Mitwirkungsrechte zu erweitern. Es handelt sich in mehreren Punkten im Vergleich zu dem im Vorjahr versendeten Referentenentwurf um einen durchaus brauchbaren Kompromiß zwischen bisher zum Teil divergierenden Auffassungen der am Schulleben beteiligten bzw. davon berührten Gruppen, wie Lehrer, Schüler und Eltern. In einzelnen Punkten ist der Entwurf nach Meinung der Präsidentenkonferenz noch verbessерungsbedürftig. Z.B. sollte berücksichtigt werden, daß in den letzten Jahren über Elternvereine an vielen Schulen hervorragende Schulpartnerschaftsarbeit geleistet wurde. Durch eine entsprechende Textierung der einschlägigen Bestimmungen sollte insbesondere eine Zweigleisigkeit bzw. Rivalität zwischen dem Elternverein einerseits und dem Schulforum

- 2 -

bzw. Klassenforum anderseits verhindert werden.

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 8 (§ 13 schulbezogene Veranstaltungen):

Der gesetzlichen Verankerung schulbezogener Veranstaltungen wird zugestimmt. Bedenken bestehen jedoch dagegen, daß die Erklärung einer Veranstaltung zur "schulbezogenen Veranstaltung" nach dem Entwurf auch schon durch das Klassenforum vorgesehen ist. Das Klassenforum erscheint als zu klein. Es könnte zu einer Konkurrenzierung von Parallelklassen kommen und damit zu einer Erhöhung des Leistungsdruckes. Weiter erscheint es als unlogisch, wenn an den höheren Schulen erst der Schulgemeinschaftsausschuß diese Erklärung abgeben kann, im Pflichtschulbereich aber bereits auch das Klassenforum dafür zuständig wäre. Die Präsidentenkonferenz schlägt deshalb vor, daß die Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß, nicht aber durch das Klassenforum möglich ist.

Zu Z. 11 (§ 19 Abs. 2, Fernbleiben vom Unterricht):

Es wird begrüßt, daß in den Schulnachrichten Angaben über das Ausmaß von gerechtfertigtem und nicht gerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht aufgenommen werden. Die Präsidentenkonferenz hat sich im Vorjahr ebenfalls für eine solche Bestimmung ausgesprochen. Allerdings ist der vorgelegte Vorschlag unvollständig. Sollte die Maßnahme pädagogisch wirksam werden können, so müßte dieser Vermerk auch in das Jahreszeugnis aufgenommen werden. Ausgenommen von solchen Eintragungen sollten nur Abschlußzeugnisse und Jahreszeugnisse der letzten Schulstufe einer Schulart bleiben.

- 3 -

Das in den Erläuternden Bemerkungen genannte Argument für das Nichteinführen des Absenzenvermerks im Jahresabschlußzeugnis, nämlich eine Verminderung der Administrationsaufgaben der Lehrer, kann hier nicht akzeptiert werden, weil diese Arbeit kaum nennenswert ist und gegen ihre pädagogischen Vorteile nicht ins Gewicht fallen kann.

Zu Z. 12 (§ 19 Abs. 8 Information der Erziehungsberechtigten):

Die Information der Erziehungsberechtigten in der 4. und 8. Schulstufe betreffend die empfehlenswerten weiteren Bildungswege ist von entscheidender Bedeutung. Eine Kombination von mündlicher und schriftlicher Information erscheint notwendig. Sollte entsprechend dem Novellenentwurf im Regelfall eine mündliche Information angestrebt werden, so wird vorgeschlagen, das österreichische Schulservice möge eine einschlägige Informationsbroschüre mit spezifischem Bundesländerteil erstellen, die den Eltern von Kindern der 4. bzw. 8. Schulstufe kostenlos zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu Z. 18 (§ 31b Abs. 2):

Hingewiesen sei darauf, daß die Bezeichnung des Bundesministers nun mehr auch im Abs. 2 erster Satz auf "Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport" zu ergänzen wäre.

Zu Z. 21 (§ 42 Abs. 6 Externistenprüfung):

An sich wird die Bestrebung anerkannt, die in den Erläuterungen (Seite 17 ff.) dargestellten besonderen Härten der geltenden Zulassungsbedingungen zur Externistenprüfung im Sinn unzumutbarer Verzögerungen des Bildungsabschlusses im Externistenprüfungswege zu beseitigen. Allerdings scheint die Neufassung nicht ausreichend zu sein. Die Maturaschule Dr. Roland hat ausführlich und begründet darauf hingewiesen, daß die für Externisten geltende "Terminsperre" in der seit 1.9.1979 durch Verordnung eingeführten Interpretation zu unbilligen und den Schüler demotivierenden Härten führt, wenn z.B. ein Gymnasiast eine 6. Klasse in Latein oder Griechisch negativ abschließt oder ein Schüler eine Volksschulkklasse krankheitsbedingt wiederholen mußte und dann ebenfalls krankheitsbedingt seine 5. Klasse nicht positiv abschließen kann: Dieser muß – gemäß der neuen Regelung – bis zu seinem 21. Lebensjahr warten, bevor er zur Matura zugelassen wird, und zwar auch dann, wenn er seine (entwicklungsbedingten) Schwierigkeiten längst überwunden hat und alle Vorprüfungen mit Vorzug abschließt. Die Präsidentenkonferenz hält den Vorschlag von Dr. Roland durchaus für sinnvoll, zur Beseitigung unbilliger Härten für Schüler im 2. Bildungsweg den § 42 Abs. 6 erster Satz wie folgt zu ergänzen:

"Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Prüfungskandidat im Zeitpunkt der Externistenprüfung nicht jünger ist, als er im Fall des Besuches der betreffenden Schulart ohne Überspringen von Schulstufen wäre, wobei das Wort "jünger" lediglich hinsichtlich des Lebensalters und ohne Beziehung auf den bisherigen Schulfortgang zu verstehen ist."

- 5 -

Zu Z. 23 und 24 (§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 3 Hausordnung, ärztliches Zeugnis):

Beide Bestimmungen werden begrüßt, da einerseits eine verstärkte Mitbestimmung der Eltern und Schüler (bei der Hausordnung), anderseits eine straffere Kontrolle (bei Fernbleiben von der Schule) angestrebt wird. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird allerdings gebeten sicherzustellen, daß die Ärzte gegebenenfalls bereit sind, solche Bestätigungen ohne Kosten auszustellen.

Zu Z. 25 (§ 46 Abs. 1 und 2 Sammlungen in der Schule):

Die Senkung der Gesamtzahl der pro Schuljahr möglichen Sammlungen in der Schule von 5 auf 4 wird begrüßt. Überlegenswert wäre eine noch stärkere Reduktion.

Es erscheint als fragwürdig, daß bereits das Klassenforum über eine Sammlung entscheiden können soll. Dies sollte eher dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß vorbehalten werden, um eine Einheitlichkeit zu erreichen. Die vorgesehenen Formulierungen erscheinen zum Teil auch als unklar. Für die Praxis wäre es sinnvoller, wenn - sowie bisher - die Schulbehörde caritativen Institutionen das "Sammelrecht" genehmigt, der Schulgemeinschaftsausschuß bzw. das Schulforum jeweils aber konkret über die Anzahl der Sammlungen und über die Institution, für die gesammelt werden soll, entscheiden.

Auch in Abs. 2 wären im zweiten Satz die Worte "Klassen- bzw." zu streichen: Das Klassenforum ebenfalls über die Teilnahme von Schülern an solchen Veranstaltungen entscheiden zu lassen, erscheint als Überforderung dieses Forums.

- 6 -

Zu Z. 34 (§ 57a Rechte der Schüler):

Die Einführung dieses Paragraphen wird begrüßt. Da die Rechte der Schüler aber eindeutig dem Abschnitt 11 zuzuordnen sind, wird vorgeschlagen, die geplante Bestimmung als § 58 zu führen und den derzeitigen § 58 als § 58a.

Zum Inhalt wird bemerkt, daß auch das "Recht auf Information" als ein Recht des Schülers angeführt werden sollte.

Zu Z. 36 (§ 59 Abs. 1 bis 6 Schülervertreter):

Die Präsidentenkonferenz schließt sich der Auffassung an, daß ab der 5. Schulstufe Schülervertreter zu wählen sind. Darin kann eine weitere Demokratisierung des Schullebens erblickt werden.

Nicht einsichtig ist allerdings der vorgeschlagene letzte Satz des Abs. 1, wonach nur eine Schülervertretung zu bestellen sei, wenn mehrere Schularten an einer Schule geführt werden. Mit der selben Begründung könnte man einen einzigen Direktor bzw. Schulleiter für mehrere Schularten an einer Schule verlangen. Der Satz wäre nach Meinung der Präsidentenkonferenz zu streichen.

Ebenso wäre der letzte Satz des Abs. 2 zu streichen. Wenn auch den Schülern der Unterstufe die Belange ihrer Klasse noch mehr im Vordergrund stehen, erscheint es doch willkürlich, die Schulsprecher an allgemeinbildenden höheren Schulen nur von den Klassensprechern der Oberstufe wählen zu lassen. Es sollten auch die Klassensprecher der Unterstufe wahlberechtigt sein.

Zu Z. 38 (§§ 61 und 62 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten; Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten):

So wie den Schülern im neuen § 57a das Recht auf Anhörung und das Recht auf Agabe von Vorschlägen und Stellungnahmen eingeräumt wird, scheint es im Sinne der Partnerschaft auch notwendig zu sein, diese Rechte der Erziehungsberechtigten ausdrücklich im Gesetz anzuführen. Ein diesbezüglicher Satz wäre dem § 61 Abs. 1 anzufügen und - entsprechend dem Vorschlag zu § 57a - auch um das Recht auf Information zu ergänzen.

Zu § 62 vertritt die Präsidentenkonferenz die Auffassung, daß jährlich einmal eine Klassen-Elternberatung stattzufinden hätte, und daß dies im Gesetz festzulegen wäre. Der Hinweis in den Erläuterungen auf das angebliche Desinteresse der Eltern ist genau das Argument, das eine verstärkte Kontaktnahme zwischen Eltern und Lehrerschaft im Sinne der Schulpartnerschaft verlangt.

Wie in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, daß der Schulleiter oder Klassenvorstand auch Klassen-Elternberatungen einberufen kann, dann sollte es im Sinne der Schulpartnerschaft wohl auch das Recht des Klassen-Elternvertreters sein, dies zu tun. Beide Personengruppen (Schulleiter, Klassenvorstand, Klassenlehrer, Elternvertreter) wären im Gesetz als Personen anzuführen, die das Einberufen verlangen können. Unklar ist, ob die Klassen-Elternberatungen gleichzusetzen sind mit den Schulforen. Bejahendenfalls läge ein Widerspruch zu § 63 Abs. 4 erster Satz vor.

Zu den Z. 39 und 40 (§§ 63 und 63a, Elternverein, Klassen- und Schulforum):

In den letzten Jahren wurde an vielen Schulen über Elternvereine hervorragende Schulpartnerschaftsarbeit geleistet. Eine aufwendige Aktion des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst war bemüht, Elternvereine zu gründen. Mit dem nun vorgeschlagenen § 63a scheint in mehrfacher Hinsicht eine Verbürokratisierung und Polarisierung zu

drohen. Grundsätzlich kann die Errichtung von Schul- und Klassenforen im Pflichtschulbereich begrüßt werden. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen wären allerdings noch zu überdenken. Es ist zu befürchten, daß es

- o zu einer Konkurrenzierung zwischen Schulforum, Klassenforum und Elternverein kommen kann,
- o die Elternschaft verunsichert und damit das Schulklima verschlechtert werden könnte,
- o Unklarheit in der Elternschaft eintreten könnte, welches Gremium für welche Angelegenheiten zuständig ist, wodurch der Aufbau von Vertrauen und Gemeinschaftsleben innerhalb der Elternschaft und Schulgemeinschaft gefährdet werden könnte.

§ 63a Abs. 3 bis 13 Bergen bezüglich der Wahl und der Einberufung sowie der Beschußfassung Verbürokratisierungsgefahren. Die Textvorschläge sind von einem gewissen Mißtrauen gegenüber den Eltern gekennzeichnet, und es entsteht der Eindruck, die Lehrervertreter des Pflichtschulbereiches hätten an einer Zerschlagung einer starken Elternvereinsvertretung als Partner Interesse. Man mutet den Eltern im Pflichtschulbereich weniger Sachkompetenz und demokratisches Verhalten zu, als es den Schüler- und Elternvertretern ab der 9. Schulstufe zusteht. Dabei sind es vielfach die gleichen Eltern. So soll z.B. der Klassenvorstand den Vorsitz im Klassenforum führen, als ob Eltern nicht dazu befähigt wären!

Die Bestimmungen sollten nochmals überdacht und im Hinblick auf die Verwirklichung des partnerschaftlichen Grundgedankens zwischen Lehrer und Eltern überprüft werden. Weiter müßte es eine Verbindung zwischen Elternverein und Klassen- bzw. Schulforen geben. Außerdem sollten die Lehrervertreter

den Eltern mehr Vertrauen entgegen bringen.

In § 63a Abs. 3 wäre es eine für beide Teile befriedigende Lösung, daß im Klassenforum der gewählte Elternvertreter und im Schulforum der Schulleiter den Vorsitz führt. Es besteht keine grundsätzliche Notwendigkeit dafür, daß im Klassenforum der Lehrer – oder gar der Schulleiter – den Vorsitz führt.

Zu § 63a Abs. 5:

Bei der Wahl des Elternvertreters hat der Elternverein nicht nur das Wahlvorschlagsrecht, sondern muß auch den Vorsitz führen, um ein Bindeglied zwischen Elternverein und Klassenforum herzustellen. Nach den etwas bürokratisch dargestellten Regelungen bezüglich der Wahl besteht auch keine Notwendigkeit, eine Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport zu erlassen. Somit wäre der letzte Satz zu streichen.

Im § 63a Abs. 7 wäre der vierte Satz zu streichen. Alle Entscheidungskompetenzen, die im § 63a Abs. 2 angeführt sind, betreffen sehr stark die Elternvereine. Daher wäre dies auch vom Lehrer zu akzeptieren.

Die Abs. 8 bis 13 des § 63a regeln die partnerschaftliche Koordination ziemlich bürokratisch. Ungeklärt ist die Frage eines "Fraktionsführers der Eltern". Somit würden auf Grund dieser Regelungen wichtige schulpolitische partnerschaftliche Dinge nicht realisiert werden können.

Im § 63a Abs. 13 wäre es besser, positiv zu formulieren und bei Bedarf je nach Thema auch Klassensprecher zuzuziehen.

- 10 -

Abschließend sei zu § 63a festgestellt, daß analog den Bestimmungen des § 64, z.B. Abs. 6, die Bestellung der Klassen-Elternvertreter und generell der Elternschaft getroffen werden könnte. In diesem Sinne könnte auch der Elternverein die Vertretung der Erziehungsberechtigten auf Grund einer Wahl in einem Klassenforum nominieren. Sollte kein Elternverein vorhanden sein, könnte der Schulleiter in Aktion treten.

Die Bestimmungen bezüglich der Entsendung in den Schulgemeinschaftsausschuß sollten analog auch für die Klassen- und Schulforen Gültigkeit haben.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. Ing. Berfler

Der Generalsekretär:
ges. Dr. Korbl